

Az.: A 4 A 666/09
A 5 K 398/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
5. des minderjährigen Kindes
die Kläger zu 3. bis 5. vertreten durch
die Eltern, den Kläger zu 1.
und Frau
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 20. Mai 2011

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Oktober 2009 - A 5 K 398/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht vorliegt.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 AsylVfG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- 3 Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 4 1. Der einzig geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2011 - A 4 A 158/10 -).
- 6 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Zwar haben die Kläger vier Fragen zur Rückkehrgefährdung von muslimischen Roma nach Serbien und in den Kosovo formuliert. Die Kläger setzen sich in diesem Zusammenhang allerdings nicht mit der ständigen Rechtsprechung des Senats zu diesem Thema auseinander, auf die das Verwaltungsgericht sich in den Entscheidungsgründen im Übrigen auch bezogen hat (UA, S. 6 unten). Danach scheidet eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie die Kläger geltend machen, mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, NVwZ 2009, 1237) aus (vgl. Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, juris; zuletzt Urt. v. 17. Mai 2011 - A 4 A 510/10 - jeweils m. w. N.), mag es sowohl in Serbien als auch im Kosovo auch nach wie vor

ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma-Gruppen geben (zum Kosovo ebenso VGH BW, Beschl. v. 4. Februar 2010 - A 11 S 331/07 -, juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des SächsOVG). Da die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen in der Rechtsprechung des Senats bereits geklärt sind, bedürfen sie im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts keiner berufungsgerichtlichen Klärung mehr.

- 7 2. Das nach Ablauf der Frist für die Begründung des Zulassungsantrages (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) vorgelegte ärztliche Attest von Herrn Med.-Rat, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 2. Dezember 2009, führt ebenfalls nicht zum Erfolg des Zulassungsantrages. Die Kläger legen bereits nicht dar, auf welchen Zulassungsgrund sich dieses Attest beziehen soll.
- 8 Möglicherweise wollen die Kläger damit nachweisen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1 gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründen, das vom Verwaltungsgericht verneint worden ist. Damit würden sie jedoch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend machen, einen Zulassungsgrund, der in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz nicht gegeben ist (SächsOVG, Beschl. v. 10. Oktober 2008 - A 1 A 559/08 -, m. w. N.).
- 9 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*